



# Ordnung zur Ausbildung und Ernennung von Wesensrichtern

Stand: 04.06.2023

## Präambel

Die Wesensrichter erfüllen eine wichtige Aufgabe im Hundewesen.

Von den fachlichen Fähigkeiten und Kenntnissen der Wesensrichter, ihrer charakterlichen Zuverlässigkeit und ihrer vorbildlichen Haltung in allen Bereichen der Hundehaltung und -föhrung sowie ihrer Integrität hängt in hohem Maße das Ansehen des LCD in der Öffentlichkeit ab.

Die Wesensrichter können ihrer verantwortungsvollen Aufgabe nur gerecht werden, wenn sie für dieses Ehrenamt über entsprechende Fachkenntnisse verfügen, hohe geistige und charakterliche Persönlichkeitswerte besitzen und in jeder Weise unabhängig sind.

## § 1 Zulassung der Wesensrichteranwärter

- (1) Bewerber für das Amt des Wesensrichters müssen vor ihrem Antrag auf Zulassung als Wesensrichteranwärter folgende Voraussetzungen zwingend erfüllen:
  - a) charakterliche Eignung und Integrität im Sinne der Präambel,
  - b) mindestens einjährige Mitgliedschaft im LCD e.V.,
  - c) erfolgreiches Vorstellen mindestens eines Labrador Retrievers auf einem Wesenstest des LCD e.V.,
  - d) durchgeführte Sonderleitungen bei Wesenstest unter mindestens drei verschiedenen Wesensrichtern,
  - e) erfolgreiches Führen eines selbst ausgebildeten Hundes auf einer retrievertypischen Prüfung (mindestens BHP, APD/R A oder JP/LR).
- (2) Nachdem die Voraussetzungen gem. Abs. (1) b) – e) vorliegen, können die Bewerber einen formlosen Antrag mit Nachweis der Voraussetzungen an den Vorstand des LCD e.V. stellen. Bei Zuerkennung der Voraussetzungen gem. Abs. (1) a) durch den Vorstand, leitet dieser den Antrag an den **Ressortleiter Prüfung und Ausbildung weiter**, der die Bewerber in die Bewerberliste aufnimmt.
- (3) Nach Aufnahme in die Bewerberliste müssen die Bewerber in einer Vorprüfung die für die Ausübung ihres zukünftigen Amtes erforderlichen Grundkenntnisse nachweisen. Diese Vorprüfungen sind mindestens einmal jährlich durch eine Prüfungskommission durchzuführen, bestehend aus
  - Ressortleiter Prüfung und Ausbildung,
  - einem Vorstandsmitglied des LCD e.V. (**Protokollführer**),
  - einem weiteren Wesensrichter (Beisitzer),

**Für den Fall, dass der Ressortleiter Prüfung und Ausbildung nicht Wesensrichter ist, wird ein Obmann aus den Reihen der LCD-Wesensrichter bestimmt, der zusätzlich in der Prüfungskommission mitwirkt.**

Vom Zeitpunkt der Aufnahme in die Bewerberliste an hat der Bewerber bis zum 31.12. des jeweils übernächsten Jahres Zeit, die Vorprüfung abzulegen. Ist dies aus Gründen, die der Bewerber zu vertreten hat, nicht möglich, ist ein erneuter Antrag gem. Abs. (2) zu stellen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf Antrag des Bewerbers.
- (4) Nach erfolgreich abgelegter Vorprüfung werden die Bewerber, soweit keine neuen Erkenntnisse vorliegen, die gegen die in der Präambel festgelegten Grundsätze verstößen, durch den Vorstand des LCD e.V. zu Wesensrichteranwärtern ernannt. Die Wesensrichteranwärter erhalten einen Anwärterausweis gem. Anlage A.
- (5) Bei Vorliegen neuer Erkenntnisse oder anderer wichtiger Gründe, insbesondere bei mangelndem Interesse bzw. fehlender Einsatzbereitschaft, kann der Vorstand durch Vorstandsbeschluss die Ernennung zum Wesensrichteranwärter auf Antrag des **Ressortleiters Prüfung und Ausbildung** jederzeit widerrufen. Die zum Widerruf führenden Gründe sind dem Wesensrichteranwärter schriftlich zu erläutern.

## § 2 Ausbildung der Wesensrichteranwärter

- (1) Die Wesensrichteranwärter müssen mindestens sechs Anwartschaften bei mindestens vier verschiedenen Wesensrichtern durchlaufen. Sie müssen sich frühzeitig bei den jeweiligen Wesensrichtern melden, um zur Anwartschaft bei einem Wesenstest angenommen zu werden.
- (2) Bei jeder Anwartschaft sind durch die Wesensrichteranwärter für mindestens drei Hunde die Beurteilungsbögen selbstständig auszufüllen. Der jeweilige ausgefüllte Beurteilungsbogen ist dem Wesensrichter zu übergeben, bevor dieser seine Bewertung des Hundes bekannt gibt. Im Anschluss an den Wesenstest nimmt der jeweilige Wesensrichter die Beurteilungsbögen des Anwärter zur Kenntnis, bespricht diese mit dem Anwärter und veranlasst dann die Übersendung der Beurteilungsbögen zusammen mit seinen eigenen Beurteilungsbögen an die Geschäftsstelle des LCD e.V., von wo aus dann Kopien der betreffenden Bögen an den **Ressortleiter Prüfung und Ausbildung** weitergeleitet werden.
- (3) Bei jeder Anwartschaft ist dem Wesensrichteranwärter die Gelegenheit zu geben, den Parcours eigenständig aufzubauen und die Einweisung in den Wesenstest selbstständig durchzuführen. Der Aufbau des Parcours und die Durchführung der Begrüßung und Einweisung sind durch den jeweiligen Wesensrichter mit dem Anwärter vor Ort zu besprechen und auszuwerten. Hierbei ist deutlich herauszustellen, was richtig bzw. falsch war und welches Verbesserungspotential besteht.
- (4) Zusätzlich müssen die Wesensrichteranwärter während ihrer Ausbildung bei mindestens einer der folgenden jagdlichen Prüfung hospitieren oder zu einem beliebigen Zeitpunkt selbst einen Hund erfolgreich auf einer dieser Prüfungen geführt haben:
  - Bringleistungsprüfung für Retriever (LCD e.V. oder DRC e.V.)
  - Jagdgebrauchsprüfung für Retriever (oder RGP des DRC e.V.)

Das erfolgte Hospitieren ist den Wesensrichteranwärtern durch eine Bescheinigung gem. Anlage B durch den jeweiligen Prüfungsleiter zu bescheinigen. Diese Bescheinigung oder ein entsprechendes Prüfungszeugnis ist durch die Wesensrichteranwärter an den **Ressortleiter Prüfung und Ausbildung** zu senden.

## § 3 Prüfung zum Wesensrichter

- (1) Nach Vorliegen aller notwendigen Voraussetzungen und abhängig vom Leistungsstand des Wesensrichteranwärters lädt der **Ressortleiter Prüfung und Ausbildung** den Anwärter zur praktischen und theoretischen Prüfung ein. Die Festlegung von Zeit und Ort der Prüfung erfolgt durch den **Ressortleiter Prüfung und Ausbildung**. Bei terminlichen Schwierigkeiten sind dem Wesensrichteranwärter Alternativtermine in einem angemessenen Rahmen anzubieten.
- (2) Die Abnahme der praktischen Prüfung erfolgt im Rahmen eines regulären Wesenstests und wird durch eine Prüfungskommission abgenommen. Diese besteht aus
  - dem **Ressortleiter Prüfung und Ausbildung**,
  - einem Vorstandsmitglied des LCD e.V. (Protokollführer),
  - dem den Wesenstest durchführenden Wesensrichter,
  - einem weiteren Wesensrichter (Beisitzer)

Für den Fall, dass der **Ressortleiter Prüfung und Ausbildung** nicht Wesensrichter ist, wird ein Obmann aus den Reihen der LCD-Wesensrichter bestimmt, der zusätzlich in der Prüfungskommission mitwirkt.

- (3) Zur Durchführung der praktischen Prüfung sind folgende Leistungen durch den Wesensrichteranwärter zu erbringen:
  - Planung und Aufbau des Parcours,
  - Einweisung aller Beteiligten in den Wesenstest und den Ablauf des Tages,
  - Beurteilung von mindestens 5 Hunden gem. der Wesenstestordnung des LCD e.V.,
  - Abfassen, Verkünden und Begründen der betreffenden Beurteilungen.
- (4) Die Prüfungskommission entscheidet durch Abstimmung über das Prüfungsergebnis unter Würdigung aller Leistungen des Anwärters und schließt mit dem Urteil „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (5) Die theoretische Prüfung findet im Anschluss an die praktische Prüfung statt. Hierzu sind dem Wesensrichteranwärter zwanzig zufällig ausgewählte Fragen aus dem Katalog der Prüfungsfragen zu stellen. Von diesem sind zum Bestehen dieses Prüfungsteils mindestens 80 % richtig zu beantworten. Die Antworten sind durch die in der Prüfungskommission vertretenen Wesensrichter zu bewerten. Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten.
- (6) Praktische und theoretische Prüfung müssen an einem Tag stattfinden. Falls ein oder beide Teile der Prüfung nicht bestanden werden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. Dazu sind zunächst mindestens 4 weitere Anwartschaften unter mindestens zwei verschiedenen Richtern zu durchlaufen. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung ist nur einmal zulässig. Dafür ist die gesamte Prüfung innerhalb von 12 Monaten zu wiederholen.
- (7) Über die Durchführung der gesamten Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen und in der Geschäftsstelle für 5 Jahre zu archivieren.

#### **§ 4 Ernennung zum Wesensrichter**

- (1) Nach Bestehen der Prüfung schlägt der **Ressortleiter Prüfung und Ausbildung** den Wesensrichteranwärter dem Vorstand des LCD e.V. zur Ernennung zum Wesensrichter vor. Der Vorstand entscheidet darüber mittels Vorstandsbeschluss und unter Würdigung der Prüfungsergebnisse sowie der Gesamtpersönlichkeit des Anwärters. Eine Ablehnung ist dem Anwärter gegenüber schriftlich ausführlich zu begründen.
- (2) Nach Ernennung durch den Vorstand ist dem Wesensrichteranwärter ein Richterausweis gem. Anlage C auszustellen und auszuhändigen. Ernannte Wesensrichter sind in der nächsten erreichbaren Clubzeitung zu veröffentlichen und in das Wesensrichterverzeichnis zu übernehmen.
- (3) Das Amt des Wesensrichters erlischt durch Niederlegung des Amtes, Kündigung der Mitgliedschaft im LCD e.V. oder Ausschluss aus dem Verein.

#### **§ 5 Kostenerstattung während der Ausbildung**

Mitglieder des LCD e.V. erhalten ab ihrer Aufnahme als Bewerber in die Bewerberliste für die im Rahmen ihrer Ausbildung anfallenden Kosten eine Erstattung der notwendigen Reisekosten der Gebührenordnung des LCD e.V. in der jeweils gültigen Fassung.

**Ordnungshistorie:**

genehmigt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.06.2019  
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.06.2023